

BVGer D-5665/2025 vom 24. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5665_2025_d20250624

FR: TAF D-5665/2025 du 24 juin 2025

IT: TAF D-5665/2025 del 24 giugno 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 24. Juni 2025

Erwägungen

E. 11

April 2011 vor seinen Augen ermordet worden sei, dass er sich im Juni 2020 der patriotischen Gruppe von Gesco angeschlossen habe, die versucht habe, eine dritte Amtszeit des Präsidenten zu verhindern, dass sie während ihren Aktionen vom Militär und den «Microbes» angegriffen und gejagt worden seien, dass alle von ihnen – jeder auf sich allein gestellt – geflohen seien,

D-5665/2025 Seite 9 dass er von Freunden aus der Gesco erfahren habe, dass einige Gruppenmitglieder verhaftet, andere getötet worden seien, dass alle Bewohner seiner Nachbarschaft von seiner Zugehörigkeit zur Gesco gewusst hätten, dass er einige Wochen nach seiner Ankunft in Tunesien mit einer Nachbarin (Mitglied der Gesco-Gruppe) telefoniert und erfahren habe, dass viele junge Leute aus der Nachbarschaft verhaftet worden seien, dass die Soldaten auch ihn gesucht und der Nachbarin gedroht hätten, sie werde ebenfalls verhaftet, falls sie ihn verstecke, dass er in seiner Heimat wegen seiner politischen Meinung um sein Leben fürchten und ständig auf der Flucht sein müsste, dass in seiner Heimat eine Militärdiktatur herrsche, ernste Kriegsgefahr bestehe und Oppositionelle gejagt würden, dass der beigelegte, vom Beschwerdeführer als Geburtsurkunde bezeichnete Auszug aus dem Zivilstandsregister – ausgestellt am 18. September 2023 – nicht vom Vater des Beschwerdeführers beantragt worden sein kann, da dieser gemäss seinen Angaben bei der Anhörung im Jahr 2010 verstorben sein soll (vgl. SEM-act. [...]29/15 F63), dass der Beschwerdeführer in der Anhörung vorbrachte, während des Boykotts, an dem er teilgenommen habe, sei das Militär mit Tränengas gegen die Teilnehmer der Kundgebung vorgegangen und «Microbes» hätten ihnen nachgestellt, weshalb sie in einer Kirche Schutz gesucht hätten, in der sie noch einige Zeit geblieben seien (vgl. SEM-act. [...]29/15 F94), dass seine Angabe in der Beschwerde, jeder sei auf sich alleine gestellt geflohen, nicht mit dieser Aussage in Einklang steht, dass er in der Anhörung nicht aussagte, er habe von Freunden aus der Gesco erfahren, dass einige Gruppenmitglieder verhaftet, andere getötet worden seien, dass er die Frage in der Anhörung, ob er nach seiner Ausreise noch irgendwas gehört habe, das in Bezug auf ihn «passiert» sei, verneinte (vgl. SEM-act. [...]29/15 F104),

D-5665/2025 Seite 10 dass sein Vorbringen in der Beschwerde, einige Wochen nach seiner Ankunft in Tunesien habe er von einer Nachbarin erfahren, dass er gesucht und sie bedroht worden sei, nachgeschoben und damit unglaubhaft ist, dass die eingereichten Presseartikel aus den Jahren 2011 bis 2025, die keinen persönlichen Bezug zum

Beschwerdeführer haben, sein Vorbringen, er sei von den heimatlichen Sicherheitskräften konkret gesucht worden, nicht stützen, dass anstelle von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist, dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem

D-5665/2025 Seite 11 Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet, dass sodann keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, da der Beschwerdeführer keine konkreten und fortbestehenden Probleme mit den heimatlichen Sicherheitskräften oder nicht-staatlichen Gruppierungen glaubhaft dargelegt hat, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass weder die allgemeine Lage im Heimatbeziehungsweise Herkunftsstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend zumutbar ist, dass das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Praxis davon ausgeht, in der Côte d'Ivoire herrsche keine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. dazu das Referenzurteil E-2349/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 7.3; sowie u.a. Urteil des BVGer E-5881/2024 vom 14. Oktober 2024 E. 8.3.1 m.w.H.), und in der Beschwerde nichts

vorgebracht wird, das an dieser Einschätzung etwas ändern könnte, dass hinsichtlich der individuellen Situation des Beschwerdeführers anstelle von Wiederholungen auf die zu bestätigenden Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist (vgl. Abschnitt III Ziff. 2),

D-5665/2025 Seite 12 dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es ihm obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass es sich erübrigt, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel einzugehen, da sie an der Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nichts zu ändern vermögen, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, soweit auf diese einzutreten ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten desselben dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und diese auf Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) festzusetzen sind, dass der am 19. August 2025 in gleicher Höhe eingezahlte Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

D-5665/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.